

Beachtenswert ist in dieser Beziehung die zwischen Deutschland, Großbritannien, Österreich-Ungarn, Frankreich, Spanien, Belgien, Italien, Dänemark, den Vereinigten Staaten, den Niederlanden, Schweden und Norwegen, Portugal und Marokko am 3. Juli 1880 zu Madrid abgeschlossene „Konvention über die Ausübung des Schutzrechts in Marokko“ (R. G. Bl. 1881 S. 103), die der mißbräuchlichen Ausdehnung des Schutzrechtes entgegenzutreten bestimmt war⁹⁾.

IV. Die Staatsangehörigen sind mithin zwar nicht Subjekte des Völkerrechts; sie genießen aber infolge ihrer Zugehörigkeit zu einem Staate der Völkerrechtsgemeinschaft die durch das Völkerrecht gewährleisteten Rechte. In diesem Sinne kann man von einem „völkerrechtlichen Indigenat“ sprechen.

V. Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen bestimmt sich nach ihrem Sitze, d. h. nach dem Orte, an dem ihre Verwaltung tatsächlich geführt wird¹⁰⁾.

VI. Die Staatszugehörigkeit der See- und Binnenschiffe wird durch die von ihnen geführte Flagge bestimmt. Das gilt von den Staatsschiffen wie von den Handels- oder Kauffahrteischiffen. Zu diesen gehören alle Schiffe, die nicht im Staatseigentum stehen; also auch Vergnügungsjachten¹¹⁾, private Forschungsdampfer usw. Vgl. oben § 9 V, unten § 26 V. Diese Grundsätze finden entsprechende Anwendung auf die Luftschiffe.

Dabei ist vorausgesetzt, daß die Flaggenführung nach der Gesetzgebung des Flaggenstaates zu Recht erfolgt.

9) Fleischmann 165, Strupp II 40. — Die Verhandlungen sind abgedruckt N. R. G. 2. s. VI 515.

10) Vgl. unten § 12 II 3 c. — Isay, Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen. 1907. Derselbe, Jahrbuch des öffentlichen Rechts VIII 56. Vgl. auch unten § 12 Note 8. Über die Rechtslage der internationalen Gesellschaften vgl. *Annuaire XXV* 466 (Bericht von v. Bar).

11) Entscheidung der deutschen Ob.-Prisengerichts im Fall Primavera D. J. Z. XXII 335.